

# Ein Sanierungsrecht für Versicherungen

Dr. Michel Kähr, RA  
Abteilungsleiter Geschäftsbereich Versicherungen  
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

22. September 2016

## **Erster Teil : Ausgangslage / Überlegungen**

1. Sanierungsrecht
2. Aktuelle Rechtslage
3. Braucht es ein Sanierungsrecht für Versicherungen?
4. Welche Besonderheiten gelten bei Versicherungen?
5. Grundüberlegungen für eine Regulierung

## **Zweiter Teil: Konkrete Ausgestaltung**

1. Wann wird ein Sanierungsverfahren über Versicherungen eröffnet?
2. Materielle Sanierungsinstrumente
3. Sanierungsszenarien
4. Besondere Regelungen in der Versicherungssanierung

**Disclaimer: Der Referent gibt seine persönliche Meinung wieder**

# Erster Teil: Ausgangslage / Überlegungen



# 1. Sanierungsrecht

Zweck des (formellen) Sanierungsverfahrens ist die Befreiung des Unternehmens aus der Insolvenz («Schuldenbefreiung») ausserhalb eines Konkurses

mit dem Ziel der Weiterführung  
des Unternehmens

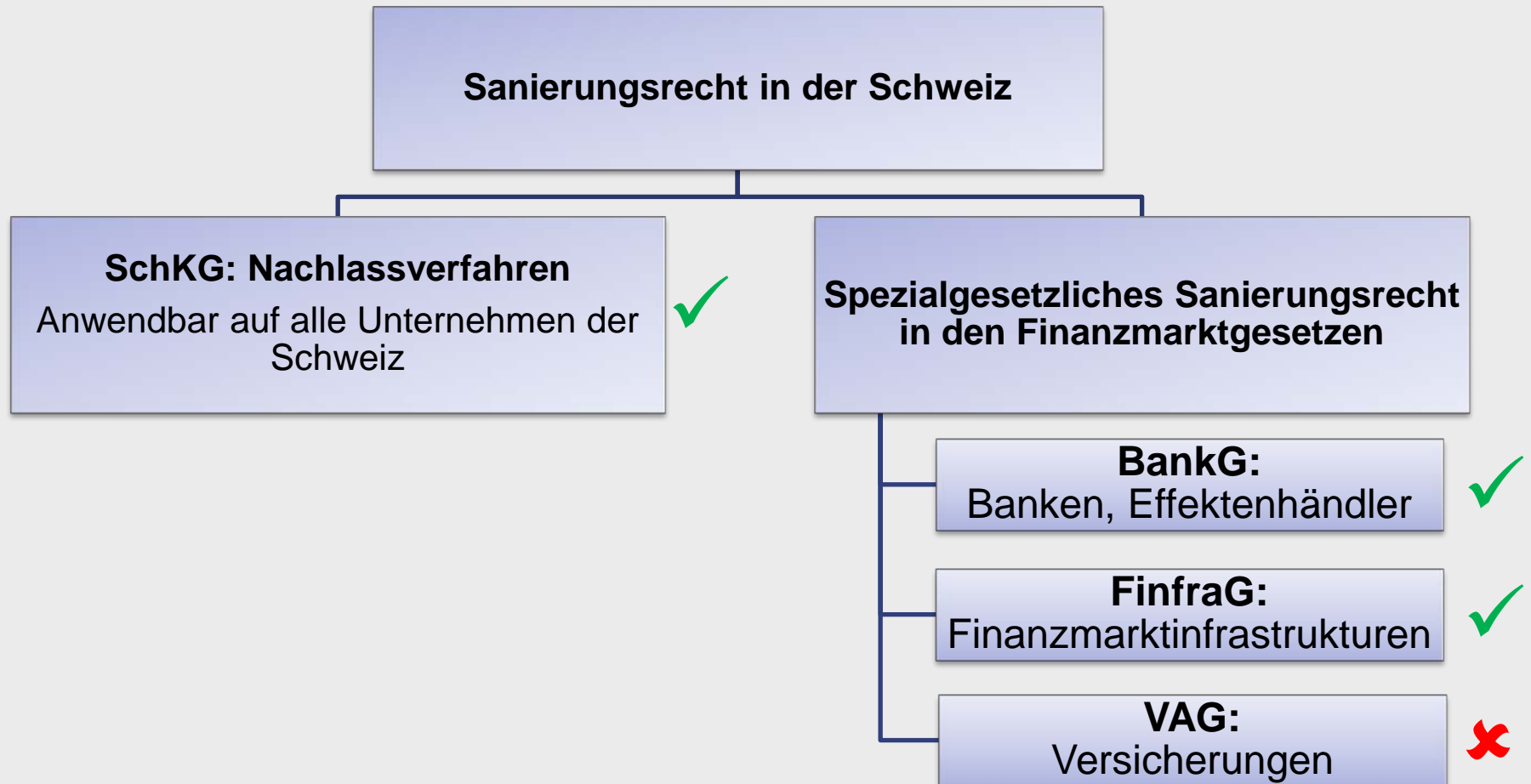


mit dem Ziel der geordneten  
Abwicklung des Unternehmens



# 2. Aktuelle Rechtslage

Für welche Unternehmen gibt es ein formelles Sanierungsrecht in der Schweiz?



# 3. Braucht es ein Sanierungsrecht für Versicherungen?

## Sanierungsverfahren zwecks Konkursabwendung

- Recht auf Sanierung als Alternative zum Konkurs grundsätzlich für Gläubiger aller Unternehmen in der Schweiz – ausser Versicherungen

## Sanierung als internationaler Standard

- Zunehmende Spezialregelungen für Versicherungen in diesem Bereich
- Entwicklung internationaler Standards für ein Versicherungssanierungsrecht

# 3. Braucht es ein Sanierungsrecht für Versicherungen?

## Versicherungen: Besonderes Interesse an einer Konkursabwendung

- Konkursfolgen gerade im Versicherungsgeschäft sehr negativ
  - Risikoabdeckung als Versicherungszweck
  - Langzeitgeschäft
- Zentraler Aspekt der Versicherungsaufsicht: Schutz der Versicherten, insbesondere vor Insolvenzrisiken (Art. 1 Abs. 2 VAG)
  - Sanierungsrecht kann die negativen finanziellen Folgen eines Konkurses verringern
  - Neben dem finanziellen Ausfallrisiko besteht je nach Versicherungsart grosses Interesse der Versicherten an Fortführung von Versicherungsverträgen (z.B. Krankenzusatz- oder Lebensversicherung)
  - Besserstellung der Versicherten in der Sanierung im Vergleich zum Konkurs: Sanierungsverfahren als Kernzweck der Versicherungsaufsicht

## 4. Welche Besonderheiten gelten bei Versicherungen?

### Versicherungen sind keine Banken

- **Unterschiede bestehen bezüglich**
  - Geschäftsmodell
  - Finanzierung
  - Bilanzstruktur
- **Versicherungsverträge als Risikoabdeckungsinstrument**
- **Sicherstellung des Bestehens der Verträge der Versicherungsnehmer je nach Vertragsart von grosser Bedeutung**
- **Zeitfaktor bei Versicherungen in der Regel weniger kritisch**
  - Versicherung grds. mit langfristigen Verbindlichkeiten und kurzfristigen Assets
  - Liquiditätsszenario und «Versicherungs-Run» ist weniger im Fokus
- **Keine systemrelevanten Institute in der Schweiz**



## 4. Welche Besonderheiten gelten bei Versicherungen?

**Gebundenes Vermögen bei Direktversicherungen:** Superprivilegium der Versicherungsnehmer

- Grossteil der Passiven ist zuoberst in der Privilegienordnung
- Vermögenswerte einer Versicherung im Insolvenzfall auf das gebundene Vermögen beschränkt

### Reihenfolge der Privilegierung

#### Normale Gläubigerstruktur



#### Gläubigerstruktur Direktversicherung



# 5. Grundüberlegungen für eine Regulierung

## Wie sollte reguliert werden?

prinzipienbasierte Regulierung



regelbasierte Regulierung

- Flexibel, Ermessensspielraum
- Bestmögliche Sanierung im Einzelfall

- Rechtssicherheit, Vertrauen
- Bestmögliche Voraussehbarkeit

➡ Tendenz zur prinzipienbasierten Regulierung

# 5. Grundüberlegungen für eine Regulierung

## Welchen Interessen dient eine Regulierung?

- Versicherungsnehmer/Gläubiger? Too big to fail? Funktionsschutz? Arterhaltung?
  - ➔ Massgeblich ist das Interesse der Versicherten/Gläubiger an einer Sanierung

## Keine Missbrauchsmöglichkeiten für Versicherungen – kein falscher Incentive

- ➔ Wer in eine Insolvenz kommt, wird nachher nicht mehr gleich sein

## Keine negativen Auswirkungen auf das Pricing der Versicherung

- Konkurs und Sanierung haben denselben Anwendungsbereich (zeitlich und sachlich)
- Sanierung nur möglich, wenn jeder einzelne Gläubiger nicht schlechter gestellt ist als im Konkurs
  - ➔ Allfälliger Aufschlag infolge einer Sanierungsmöglichkeit ist für einen Gläubiger im Insolvenzausfallrisiko bereits mit einkalkuliert

# Zweiter Teil: Konkrete Ausgestaltung finma

# 1. Wann wird ein Sanierungsverfahren über Versicherungen eröffnet?

## Gleich wie beim Konkurs

### Art. 53<sup>38</sup> Konkursöffnung

<sup>1</sup> Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

- Sachlich: Begründete Besorgnis der Überschuldung oder ernsthafte Liquiditätsprobleme
- Zeitlich: Gleicher Zeitpunkt wie beim Konkurs
- Kompetenz zur Sanierungseröffnung bei der FINMA

# 1. Wann wird ein Sanierungsverfahren über Versicherungen eröffnet?

## Sanierung oder Konkurs?

- Gleiche Voraussetzungen
- Wahl basierend auf dem Gläubigerinteresse: no creditor worse off

## Fokus auf Passivseite der Bilanz

- **Herabsetzung und Äufnung von Aktienkapital**
- **Forderungsreduktion**
- **Wandlung von Fremd- in Eigenkapital (Bail-In)**
  - Fokus auf 3. Klasse Gläubiger
  - Versicherungsnehmer?
- **Vertragsanpassungen**
  - Beschränkt auf Versicherungsnehmer mit gebundenem Vermögen
  - Fokus auf Übertragungen
  - Punktuelle Eingriffe bei bestimmten Versicherungskategorien möglich

# 3. Sanierungsszenarien

## Drei Szenarien im Vordergrund

- Übertragung der Versicherungsnehmer auf eine andere Versicherung
- Sanierung innerhalb der Versicherung
- Übertragung der Versicherungsnehmer auf eine zu gründende Auffanggesellschaft



## 3. Sanierungsszenarien

- **Übertragung der Versicherungsnehmer auf eine andere Versicherung**
  - Bestandesübertragung (erweitert auf die Übertragung von Bestandteilen einer Versicherung auf eine andere Versicherung)
  - Bei Bedarf Anpassung der Versicherungsverträge
  - Konkursöffnung über Restgesellschaft

# 3. Sanierungsszenarien

## ▪ Sanierung innerhalb der Gesellschaft

Zwei mögliche Sanierungsziele



Ziel: Weiterführung der Gesellschaft

- Forderungsreduktion bzw. Bail-in bei 3. Klasse Gläubiger
- Einbezug der Versicherungsnehmer?



Ziel: Geordneter Run Off

- Forderungsreduktion bzw. Bail-in bei 3. Klasse Gläubiger
- Vertragsanpassungen bei Versicherungsnehmern



## 3. Sanierungsszenarien

- **Übertragung der Versicherungsnehmer auf eine zu gründende Auffanggesellschaft**
  - Gründung einer Auffanggesellschaft
  - Übertragung der Versicherungsnehmer auf die Auffanggesellschaft; bei Bedarf Anpassung der Versicherungsverträge / Forderungsreduktion / Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital
  - Geordnete Abwicklung der Versicherungsverträge in der Auffanggesellschaft (Run Off)
  - Konkursöffnung über Restgesellschaft

# 4. Besondere Regelungen in der Versicherungssanierung

## Eingriff in die Gläubigergleichbehandlung bei Direktversicherungen

- Punktuelle Anpassung von Versicherungsverträgen; nicht alle Versicherungsnehmer müssen im gleichen Ausmass vom Eingriff betroffen sein
  - ➔ Ungleichbehandlung zwischen den Versicherungsnehmern möglich
- Einschränkungen der Eingriffsmöglichkeit:
  - Gläubigerrangordnung wird beachtet; Eingriff beschränkt auf Versicherungsnehmer mit einem gebundenen Vermögen (Bestand)
  - Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Versicherungsprodukten/-Kategorien möglich, nicht aber bei Versicherungsnehmern innerhalb eines Produktes
  - Ungleichbehandlung muss sachlich gerechtfertigt und in der Gesamtbetrachtung aller Versicherungsnehmer sinnvoll sein
  - Keine Schlechterstellung als im Konkursfall (individuell für jeden Versicherungsnehmer)
  - Grundsätze der Verhältnismässigkeit bzw. Proportionalität
  - Grosser Ermessenspielraum verlangt Transparenz in der Vorgehensweise

- Die Schaffung eines formellen Sanierungsverfahrens für Versicherungen als Alternative zum Konkurs ist notwendig und sinnvoll.
- Den Besonderheiten einer Versicherung ist in der Regulierung Rechnung zu tragen.

